

Fahrradleasing – ein attraktives Modell für Beschäftigte?

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Immer wieder erreichen uns Nachfragen zum Thema Fahrradleasing bzw. „Jobrad“. Daher möchten wir mit diesem Flugblatt einige Informationen zur Verfügung stellen.

Was ist ein Fahrradleasing im Rahmen des Arbeitsverhältnisses?

In den letzten Jahren hat es vermehrt tarifvertragliche Regelungen gegeben, in denen die Möglichkeit geschaffen wurde, Teile des Bruttoentgelts für das Leasing von teils hochpreisigen (Elektro-)Fahrrädern zu nutzen. Die Idee dahinter ist, dass es auf diesem Wege auf Grund steuerlicher Privilegien zu einer Netto-Ersparnis bei der Anschaffung der Fahrräder kommt.

Konkret bedeutet dies Folgendes: Ihr verzichtet auf einen gewissen Teil eures Entgelts und dafür stellt euch der Arbeitgeber ein Fahrrad eurer Wahl zur Verfügung. Da auf das umgewandelte Entgelt keine Steuern gezahlt werden müssen, entsteht so ein finanzieller Mehrwert.

Wie ist die vertragliche Situation in solchen Konstellationen?

In der Regel handelt es sich beim Fahrradleasing um eine Art Dreiecksgeschäft zwischen euch, dem Arbeitgeber und einem externen Dienstleister. In diesem schließt euer Arbeitgeber eine Art Rahmenvertrag mit dem Dienstleister ab und ist der eigentliche „Leasingnehmer“. Damit wird der Arbeitgeber zum Besitzer des Fahrrads und bleibt dies auch.

Anschließend kommt es zu einer Überlassung des Fahrrads: Der Arbeitgeber stellt das Fahrrad zur Verfügung und erteilt euch ein Nutzungsrecht. Dafür behält er einen Teil eures Brutto-Entgelts ein. Dabei profitiert auch der Arbeitgeber, da er ebenfalls Steuern und Abgaben spart.

Wie ist die Nutzung geregelt?

Für die konkrete Nutzung und die sich daraus ergebenden Fragen wird eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Hier muss bspw. geregelt werden, wer für Schäden, Verlust oder Diebstahl des Fahrrads aufkommt. Auch muss geklärt werden, wann und in welchem Zustand dieses zurückgegeben werden muss oder zu welchen Konditionen das Fahrrad am Ende der Leasingzeit abgekauft werden kann. Zusätzlich muss bspw. eine Vereinbarung darüber getroffen werden, ob Familienmitglieder das Fahrrad ebenfalls nutzen dürfen und welche weiteren Einschränkungen (bspw. Nutzung im Ausland) vorgesehen sind.

Hinzu kommt häufig die Pflicht, das Fahrrad entsprechend seines Wertes versichern zu lassen und weitere Services (bspw. jährliche Wartung) in Anspruch zu nehmen. Je nachdem wer die Kosten hierfür trägt, kann dies die finanzielle Ersparnis erheblich mindern.

WIR
SIND ES
WERT.

Jetzt Mitglied
werden!



Worauf ist noch zu achten?

Auch wenn die Förderung des Radverkehrs verbunden mit finanziellen Ersparnissen zunächst nach einer Win-Win-Situation klingt, sind doch einige Fallstricke zu beachten.

Geldwerter Vorteil – 0,25 Prozent vom Kaufpreis des Fahrrads sind als geldwerter Vorteil zu versteuern.

Beiträge zur Sozialversicherung – Die mit der Entgeltumwandlung verbundene Verringerung des Brutto-Entgelts führt zu einer zukünftigen Verringerung der Ansprüche bei der Rente, Zusatzversorgung oder beim Arbeitslosengeld.

Kurzarbeit, Erkrankung etc. – Sollte es zu Situationen kommen, in denen nicht das vollständige Entgelt zur Verfügung steht, kann es ggf. finanziell eng werden.

Was passiert in Fällen von Kurzarbeitergeld mit den Leasingraten? Was geschieht mit den Leasingraten, wenn Beschäftigte auf Grund von Erkrankungen aus der Lohnfortzahlung fallen? Hier sind vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

Schutz des Fahrrads – Das Fahrrad verbleibt während der Überlassung im Eigentum des Arbeitgebers. Entsprechend muss auf eine gute Pflege geachtet und bspw. Diebstahl vermieden werden. Entsprechende Versicherungen, um Schadensersatzansprüche zu verhindern, sind möglich.

Steuerfreiheit – Am 21.12.2020 wurde das Einkommenssteuergesetz (EStG) geändert. Im § 8 Abs. 4 EStG ist nun geregelt, dass Zusatzleistungen des Arbeitgebers nur dann steuerbegünstigt sind, wenn sie „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gezahlt werden. So stellt das Bundesfinanzministerium klar, dass eine Fahrradüberlassung an den Arbeitnehmer nur dann steuerfrei ist, wenn sie nicht zu einer Minderung des Arbeitslohns führt.

Damit soll es honoriert und finanziell attraktiv gemacht werden, wenn Arbeitgeber echte Zusatzleistungen erbringen. Im Gegenzug ist es explizit nicht gewollt, dass es durch die Umwandlung von Entgelt zu einer Absenkung der Sozialversicherungsansprüche kommt.



Ok, soweit verstanden. Was heißt das jetzt ganz konkret?

Für die Schaffung der Möglichkeit einer Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings ist eine tarifvertragliche Grundlage nötig. Im öffentlichen Dienst wurde diese – vor der Änderung des Einkommenssteuergesetzes – durch den *Tarifvertrag Fahrradleasing* geschaffen. Grundsätzlich ist dies auch im Bereich Geld und Wert möglich, jedoch mit erheblichen Risiken verbunden.

Zusätzlich zur bereits schwierigen Ausgangslage (Eigentumsverhältnisse, Versicherung, Risikoübernahme etc.) besteht durch die Änderung der Steuergesetze die akute Gefahr, dass es zu erheblichen Steuernachforderungen kommt.

WIR
SIND ES
WERT.

Jetzt Mitglied
werden!

